



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten,  
Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 32/2008

24. Dezember 2008

### Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 1495
Prüfungsordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 1527

---

### **Studienordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 15. Dezember 2008**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz folgende Studienordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

#### **Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums**

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

#### **Teil 3: Durchführung des Studiums**

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

#### **Teil 4: Schlussbestimmungen**

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

- Anlagen: 1a-b Studienablaufplan  
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studiengangs Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport (PRF) mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

### **§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Als Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport gilt die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung sowie der Nachweis einer Eignungsfeststellung. Die Art der Eignungsfeststellung liegt im Verantwortungsbereich des Prüfungsausschusses.

Weiterhin soll vor Beginn des Studiums das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze erworben sowie ein Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ einer anerkannten Ausbildungsorganisation absolviert worden sein. Es ist auch möglich, diese Nachweise noch im Laufe des Studiums möglichst bis zum zweiten Fachsemester zu erbringen. Die hierbei erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse sind im Studienverlauf von großer Bedeutung und bei Eintritt der Absolventen in das Berufsleben unerlässlich.

### **§ 4 Lehrformen**

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere für Studienanfänger, sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen wird geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

### **§ 5 Ziele des Studienganges**

Ziele des Studienganges sind, den Studierenden unter Berücksichtigung der veränderten Anforderungen in der Bewegungs- und Sportkultur die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die zu praxisrelevantem Handeln in den Bereichen der Prävention und Fitness, der Rehabilitation und der Therapie krankheitsgefährdeter, erkrankter und behinderter Menschen mit den Mitteln von Bewegung und Sport befähigen. Die Studierenden erlangen vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Indikationsgebiete Innerer und Orthopädischer Krankheitsbilder sowie der Traumatologie.

Für die Absolventen des Bachelorstudiengangs Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport bestehen breit gefächerte berufliche Anwendungsfelder in Rehabilitationskliniken, Kurkliniken, größeren Krankenhäusern, Berufsfördereinrichtungen, Krankenkassen, Ämtern für Sport der Städte und Landkreise, Stadt-, Kreis- und Landessportbünden, Sportvereinen, Gesundheits- und Fitnesszentren sowie in eigenen Niederlassungen. Die

Profilbildung Ökonomie/Management oder Technologie eröffnet den Studierenden darüber hinaus weitere berufliche Einsatzfelder.

## **Teil 2** **Aufbau und Inhalte des Studiums**

### **§ 6** **Aufbau des Studiums**

(1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

**1. Basismodule:**

- BM 1 Theorie und Praxis der Sportarten, 8 LP (Pflichtmodul)
- BM 2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen, 18 LP (Pflichtmodul)
- BM 3 Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen, 16 LP (Pflichtmodul)
- BM 4 Trainingswissenschaftliche Grundlagen, 14 LP (Pflichtmodul)
- BM 5 Theorie und Praxis des Gesundheitssports, 16 LP (Pflichtmodul)

**2. Schwerpunktmodule:**

Aus den nachfolgend genannten Schwerpunktmodulen ist ein Modul (Profillinie) auszuwählen:

**Profillinie Ökonomie/Management:**

SMöko Ökonomische und managementspezifische Grundlagen, 22 LP (Wahlpflichtmodul)

**Profillinie Technologie:**

SMtec Technologische und gerätetechnische Grundlagen, 18 LP (Wahlpflichtmodul)

**3. Ergänzungsmodule:**

- EM 1 Sportwissenschaftliche Forschungsprojekte, 12 LP (Pflichtmodul)
- EM 2 Schlüsselqualifikation: Präsentation und Gesprächsführung, 4 LP (Pflichtmodul)
- EM 3 Forschungsmethodische Grundlagen, 10 LP (Pflichtmodul)

**4. Vertiefungsmodule:**

- VM 1 Spezielle Problemfelder der Pädagogik und Psychologie, 14 LP (Pflichtmodul)
- VM 2 Sporttherapie in der Rehabilitation, 20 LP (Pflichtmodul)

**5. Vertiefende Schwerpunktmodule:**

Aus nachfolgend genannten Vertiefenden Schwerpunktmodulen ist dasjenige zu belegen, dass der unter 2. gewählten Profillinie zugeordnet ist:

**Profillinie Ökonomie/Management:**

VSMöko Vertiefende Lehrveranstaltungen Ökonomie und Management, 8 LP (Wahlpflichtmodul)

**Profillinie Technologie:**

VSMtec Vertiefende Lehrveranstaltungen Sportgeräte und -technologie, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

**6. Modul Bachelor-Arbeit:**

MBA Modul Bachelor-Arbeit, 18 LP

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlagen 1a und 1b) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

### **§ 7** **Inhalte des Studiums**

(1) Der Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport umfasst grundlegende sportwissenschaftliche Inhalte in den Bereichen Biomechanik, Bewegungswissenschaft, Trainingswissenschaft sowie Sportpädagogik, Sportpsychologie und Sportsoziologie. Ein weiterer Fokus liegt darüber hinaus auf der sportmedizinischen Ausbildung. Um dem fachübergreifenden Anspruch der Ausbildung am Institut für

Sportwissenschaft der TU Chemnitz gerecht zu werden, erfolgt eine Schwerpunktbildung in den Bereichen „Sportökonomie“ bzw. „Gerätetechnologie“.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

### **Teil 3 Durchführung des Studiums**

#### **§ 8 Studienberatung**

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung für den Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Studierende müssen an einer Studienberatung im dritten Semester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens eine Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

(3) Eine Studienberatung soll darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

#### **§ 9 Prüfungen**

Die Bestimmungen über Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

#### **§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium**

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium des Bachelorstudiengangs Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport ist an der Technischen Universität Chemnitz nicht vorgesehen.

### **Teil 4 Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2008/2009 Immatrikulierten.

Für die vor dem Wintersemester 2008/2009 im Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport immatrikulierten Studierenden gilt die Studienordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. November 2005 fort.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 14. Oktober 2008 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Dezember 2008.

Chemnitz, den 15. Dezember 2008

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Anlage 1a: Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science  
STUDIENABLAUFPLAN Profillinie Ökonomie/Management**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
<b>Basismodule:</b> BM 1 Theorie und Praxis der Sportarten	150 AS 8 LVS (V2/S0/Ü6) PVL: Klausur 2 PL: ASL	90 AS 6 LVS (V1/S0/Ü5) PL: ASL					240 AS / 8 LP
BM 2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen	240 AS 8 LVS (V8/S0/Ü0) PL: Klausur	300 AS 4 LVS (V0/S2/Ü2) 2 PVL: Präsentation/Moderation 3 PL: Klausuren					540 AS / 18 LP
BM 3 Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen	300 AS 6 LVS (V4/S2/Ü0) PVL: Präsentation 2 PL: Klausuren	180 AS 6 LVS (V6/S0/Ü0) 3 PL: Klausuren					480 AS / 16 LP
BM 4 Trainingswissenschaftliche Grundlagen			240 AS 4 LVS (V0/S0/Ü4) 2 PVL: Präsentation und Lehrprobe, Leistungsüberprüfung PL: Klausur				420 AS / 14 LP
BM 5 Theorie und Praxis des Gesundheitssports		180 AS 4 LVS (V0/Ü0/P4/E0) PVL: Praktikumsbericht	90 AS 6 LVS (V0/Ü6/P0/E0) 3 PL: ASL	210 AS 10 LVS (V0/Ü6/P0/E4) PVL: Leistungsanforderungen Exkursion 3 PL: ASL			480 AS / 16 LP
<b>Schwerpunktmodul:</b> SMöko Ökonomische und managementspezifische Grundlagen			240 AS 6 LVS (V4/S0/Ü2)	420 AS 6 LVS (V0/S2/Ü4)			660 AS / 22 LP

**Anlage 1a: Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesport mit dem Abschluss Bachelor of Science  
STUDIENABLAUFPLAN Profillinie Ökonomie/Management**

<p><b>Ergänzungsmodule:</b> EM 1 Sportwissenschaftliche Forschungsprojekte</p>		<p>3 PVL: 2 Klausuren, Referat und Seminararbeit PL: Klausur</p>	<p>3 PVL: 2 Klausuren, Referat und Seminararbeit PL: Klausur</p>		<p>360 AS / 12 LP</p>
<p>EM 2 Schlüsselqualifikation: Präsentation und Gesprächsführung</p>	<p>120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) 2 PL: Präsentation, Klausur</p>	<p>180 AS 2 LVS (V0/Ü0/PR2) PL: Projektarbeit</p>	<p>180 AS 2 LVS (V0/Ü0/PR2) PL: Projektarbeit</p>		<p>120 AS / 4 LP</p>
<p>EM 3 Forschungsmethodische Grundlagen</p>	<p>120 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PVL: Klausur</p>	<p>180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: Klausur</p>	<p>180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: Klausur</p>		<p>300 AS / 10 LP</p>
<p><b>Vertiefungsmodule:</b> VM 1 Spezielle Problemfelder der Pädagogik und Psychologie</p>		<p>360 AS 6 LVS (V2/S2/Ü2) 2 PVL: Referat/Moderation</p>	<p>360 AS 6 LVS (V2/S2/Ü2) 2 PVL: Referat/Moderation</p>	<p>60 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur</p>	<p>420 AS / 14 LP</p>
<p>VM 2 Sporttherapie in der Rehabilitation</p>		<p>120 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0)</p>	<p>120 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0)</p>	<p>480 AS 8 LVS (V0/S0/Ü8) 4 PVL: 3 Präsen- tationen, Nachweis Übungsaufgaben PL: Klausur</p>	<p>600 AS / 20 LP</p>
<p><b>Vertiefendes Schwerpunktmodul:</b> VSMöko Vertiefende Lehrveranstaltungen Ökonomie und Management</p>		<p>240 AS 4 LVS (V0/S0/Ü4)</p>	<p>240 AS 4 LVS (V0/S0/Ü4)</p>		<p>240 AS / 8 LP</p>

**Anlage 1a: Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science  
STUDIENABLAUFPLAN Profillinie Ökonomie/Management**

<b>Modul Bachelor-Arbeit:</b> MBA Bachelor-Arbeit						3 PL: Klausur, Referat, Hausarbeit  180 AS 4 LVS (V0/S0/P4) PVL: Praktikumsbericht	360 AS PL: Bachelorarbeit	540 AS / 18 LP
<b>Gesamt LVS</b> <b>Gesamt AS</b>	24 LVS 810 AS	24 LVS 930 AS	20 LVS 870 AS	22 LVS 990 AS	18 LVS 900 AS	10 LVS 900 AS	118 LVS 5400 AS / 180 LP	

LVS Lehrveranstaltungsstunden  
 AS Arbeitsstunden  
 P Praktikum  
 PVL Prüfungsvorleistung  
 PL Prüfungsleistung  
 LP Leistungspunkte  
 PR V Ü  
 Projekt Vorlesung Übung  
 S Seminar  
 ASL anrechenbare Studienleistung  
 E Exkursion

**Anlage 1b: Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science  
STUDIENABLAUFPLAN Profiline Technologie**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
<b>Basismodule:</b> BM 1 Theorie und Praxis der Sportarten	150 AS 8 LVS (V2/S0/Ü6) PVL: Klausur 2 PL: ASL	90 AS 6 LVS (V1/S0/Ü5) PL: ASL					240 AS / 8 LP
BM 2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen	240 AS 8 LVS (V8/S0/Ü0) PL: Klausur	300 AS 4 LVS (V0/S2/Ü2) 2 PVL: Präsentation/Moderation 3 PL: Klausuren					540 AS / 18 LP
BM 3 Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen	300 AS 6 LVS (V4/S2/Ü0) PVL: Präsentation 2 PL: Klausuren	180 AS 6 LVS (V6/S0/Ü0) 3 PL: Klausuren					480 AS / 16 LP
BM 4 Trainingswissenschaftliche Grundlagen		180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) 2 PVL: Klausur, Präsentation und Lehrprobe	240 AS 4 LVS (V0/S0/Ü4) 2 PVL: Präsentation und Lehrprobe, Leistungs- überprüfung PL: Klausur				420 AS / 14 LP
BM 5 Theorie und Praxis des Gesundheitssports		180 AS 4 LVS (V0/Ü0/P4/E0) PVL: Praktikumsbericht	90 AS 6 LVS (V0/Ü6/P0/E0) 3 PL: ASL	210 AS 10 LVS (V0/Ü6/P0/E4) PVL: Leistungsanforderungen Exkursion 3 PL: ASL			480 AS / 16 LP



**Anlage 1b: Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesport mit dem Abschluss Bachelor of Science  
STUDIENABLAUFPLAN Profiline Technologie**

<p><b>Schwerpunktmodul:</b> SMtec Technologische und geräte-technische Grundlagen</p>		<p>240 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) 2 PVL: Klausur, Referat</p>	<p>300 AS 4 LVS (V0/S2/Ü2) 2 PVL: Referate PL: Klausur</p>		<p>540 AS / 18 LP</p>
<p><b>Ergänzungsmodul:</b> EM 1 Sportwissenschaftliche Forschungsprojekte</p>		<p>180 AS 2 LVS (V0/Ü0/PR2) PL: Projektarbeit</p>	<p>180 AS 2 LVS (V0/Ü0/PR2) PL: Projektarbeit</p>		<p>360 AS / 12 LP</p>
<p>EM 2 Schlüsselqualifikation: Präsentation und Gesprächsführung</p>	<p>120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) 2 PL: Präsentation, Klausur</p>				<p>120 AS / 4 LP</p>
<p>EM 3 Forschungsmethodische Grundlagen</p>		<p>120 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PVL: Klausur</p>	<p>180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: Klausur</p>		<p>300 AS / 10 LP</p>
<p><b>Vertiefungsmodul:</b> VM 1 Spezielle Problemfelder der Pädagogik und Psychologie</p>			<p>360 AS 6 LVS (V2/S2/Ü2) 2 PVL: Referat/Moderation</p>	<p>60 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur</p>	<p>420 AS / 14 LP</p>
<p>VM 2 Sporttherapie in der Rehabilitation</p>			<p>120 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0)</p>	<p>480 AS 8 LVS (V0/S0/Ü8) 4 PVL: 3 Präsen-</p>	<p>600 AS / 20 LP</p>

**Anlage 1b: Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science  
STUDIENABLAUFPLAN Profillinie Technologie**

<p><b>Vertiefendes Schwerpunktmodul:</b> VSMtec Vertiefende Lehrveranstaltungen Sportgeräte und -technologie</p> <p><b>Modul Bachelor-Arbeit:</b> MBA Bachelor-Arbeit</p>					<p>360 AS 4 LVS (V0/S4/Ü0) 2 PL: Klausuren</p> <p>180 AS 4 LVS (V0/S0/P4) PVL: Praktikumsbericht</p>	<p>tationen, Nachweis Übungsaufgaben PL: Klausur</p> <p>360 AS PL: Bachelorarbeit</p>	
<p><b>Gesamt LVS</b> <b>Gesamt AS</b></p>	<p>24 LVS 810 AS</p>	<p>24 LVS 930 AS</p>	<p>18 LVS 870 AS</p>	<p>20 LVS 870 AS</p>	<p>18 LVS 1020 AS</p>	<p>10 LVS 900 AS</p>	<p>114 LVS 5400 AS / 180 LP</p>

LVS Lehrveranstaltungsstunden  
AS Arbeitsstunden  
P Praktikum

PVL Prüfungsvorleistung  
PL Prüfungsleistung  
LP Leistungspunkte

PR V Ü  
PR V Ü

Projekt Vorlesung Übung

S Seminar  
ASL anrechenbare Studienleistung  
E Exkursion

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und  
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
**Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	BM 1
<b>Modulname</b>	Theorie und Praxis der Sportarten
<b>Modulverantwortlich</b>	Sportbeauftragter gemäß § 6 Abs. 5 Institutsordnung
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in verschiedenen Sportarten aus dem jeweils aktuellen Angebot des Arbeitsbereiches Theorie und Praxis der Sportarten.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Im Zentrum der sportartbezogenen Ausbildung steht der Erwerb berufsfeldorientierter Handlungs- und Vermittlungskompetenzen, die inhaltliche, methodische und organisatorische Befähigungen zur Durchführung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfprozesses mit unterschiedlichen Zielgruppen einschließen.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Einführung in die Sportwissenschaft (2 LVS)</li> </ul> <p>Zu den gewählten Sportarten - Individual- und Mannschaftssportarten - (eine Sportart mit 6 LVS und 2 Sportarten mit jeweils 3 LVS)</p> <p>Sportart mit 6 LVS</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Theorie und Methodik (1 LVS)</li> <li>• Ü: Grundkurs (2 LVS)</li> <li>• Ü: vertiefter Kurs (2 LVS)</li> <li>• Ü: methodisch-praktische Übung (1 LVS)</li> </ul> <p>1. Sportart mit 3 LVS</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V/Ü Theorie/methodisch-praktische Übung (1 LVS)</li> <li>• Ü: Grundkurs (2 LVS)</li> </ul> <p>2. Sportart mit 3 LVS</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V/Ü Theorie/methodisch-praktische Übung (1 LVS)</li> <li>• Ü: Grundkurs (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 60-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Sportwissenschaft</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <p>Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sportart mit 6 LVS: Technikdemonstration, Leistungsüberprüfung in der Sportart, 60-minütige Klausur, 20-minütige Lehrprobe</li> <li>• 1. Sportart mit 3 LVS: Technikdemonstration, Leistungsüberprüfung in der Sportart, 60-minütige Klausur</li> </ul>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und  
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2. Sportart mit 3 LVS: Technikdemonstration, Leistungsüberprüfung in der Sportart, 60-minütige Klausur Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Studienleistung zur Sportart mit 6 LVS, Gewichtung 2</li> <li>• Studienleistung zur 1. Sportart mit 3 LVS, Gewichtung 1</li> <li>• Studienleistung zur 2. Sportart mit 3 LVS, Gewichtung 1</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und  
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**

<b>Modulnummer</b>	BM 2
<b>Modulname</b>	Sozialwissenschaftliche Grundlagen
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Sportwissenschaft (Sportpädagogik / Sportdidaktik)
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst die Erarbeitung sozialwissenschaftlicher Grundlagen in den Theoriefeldern der Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziologie, Sportgeschichte und Sportpolitik.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Dieses Modul ermöglicht es den Studierenden, grundlegende sozialwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die im Umgang mit den verschiedenen Interessengruppen des Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssports notwendig sind. Dabei stehen neben sportsoziologischen und sportgeschichtlichen Grundlagen vor allem die besonderen Anforderungen hinsichtlich sportpsychologischer und sportpädagogischer Kompetenzen im Mittelpunkt der Ausbildung. Die Studierenden sollen auf der Grundlage der Erarbeitung wesentlicher sozialwissenschaftlicher Problemfelder für den Einsatz in verschiedenen Berufsfeldern qualifiziert werden.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Sportpädagogische Grundlagen (2 LVS)</li> <li>• V: Sportpsychologische Grundlagen (2 LVS)</li> <li>• V: Sportsoziologische Grundlagen (2 LVS)</li> <li>• V: Grundlagen der Sportgeschichte und Sportpolitik (2 LVS)</li> <li>• Ü: Sportpädagogik (2 LVS) oder Sportpsychologie (2 LVS) oder Sportsoziologie (2 LVS)</li> <li>• S: Sportpädagogik (2 LVS) oder Sportpsychologie (2 LVS) oder Sportsoziologie (2 LVS)</li> </ul> <p>Für das Seminar ist ein anderes Fachgebiet als für die Übung auszuwählen.</p>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen für die Klausuren zu Sportpädagogische, Sportpsychologische und Sportsoziologische Grundlagen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 30-minütige Präsentation/Moderation in der Übung Sportpädagogik oder Sportpsychologie oder Sportsoziologie</li> <li>• 30-minütige Präsentation/Moderation in dem Seminar Sportpädagogik oder Sportpsychologie oder Sportsoziologie</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90-minütige Klausur zur Vorlesung Sportpädagogische Grundlagen</li> <li>• 90-minütige Klausur zur Vorlesung Sportpsychologische Grundlagen</li> <li>• 90-minütige Klausur zur Vorlesung Sportsoziologische Grundlagen</li> <li>• 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Sportgeschichte und Sportpolitik</li> </ul>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und  
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Klausur zur Vorlesung Sportpädagogische Grundlagen, Gewichtung 1</li><li>• Klausur zur Vorlesung Sportpsychologische Grundlagen, Gewichtung 1</li><li>• Klausur zur Vorlesung Sportsoziologische Grundlagen, Gewichtung 1</li><li>• Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Sportgeschichte und Sportpolitik, Gewichtung 1</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und  
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
**Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	BM 3
<b>Modulname</b>	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Sportmedizin/Sportbiologie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst die Erarbeitung naturwissenschaftlicher Grundlagen in den Theoriefeldern Anatomie, Physiologie, Sportmedizin, Biomechanik und Bewegungslehre.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> In diesem Modul werden Kenntnisse über die naturwissenschaftlichen Grundlagen menschlicher Bewegungen erworben. Es werden hier Grundkenntnisse der Sportmedizin und Basiseinsichten in die Bereiche Biomechanik und Leistungsphysiologie erarbeitet. Zusätzlich werden medizinische Grundkenntnisse zu den Indikationsgebieten innerer und orthopädischer Erkrankungen sowie zur Traumatologie vermittelt.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung (2 LVS)</li> <li>• V: Grundlagen der Sportmedizin (2 LVS)</li> <li>• V: Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft (2 LVS)</li> <li>• V: Medizinische Grundlagen Innerer Erkrankungen (2 LVS)</li> <li>• V: Medizinische Grundlagen von Orthopädie und Traumatologie (2 LVS)</li> <li>• S: Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 20-minütige Präsentation zum Seminar Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus fünf Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90-minütige Klausur zur Vorlesung Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung</li> <li>• 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Sportmedizin</li> <li>• 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft</li> <li>• 90-minütige Klausur zur Vorlesung Medizinische Grundlagen Innerer Erkrankungen</li> <li>• 90-minütige Klausur zur Vorlesung Medizinische Grundlagen von Orthopädie und Traumatologie</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 16 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p>

---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und  
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Klausur zur Vorlesung Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung, Gewichtung 1</li><li>• Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Sportmedizin, Gewichtung 1</li><li>• Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft, Gewichtung 1</li><li>• Klausur zur Vorlesung Medizinische Grundlagen Innerer Erkrankungen, Gewichtung 1</li><li>• Klausur zur Vorlesung Medizinische Grundlagen von Orthopädie und Traumatologie, Gewichtung 1</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 480 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.



**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und  
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
**Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	BM 4
<b>Modulname</b>	Trainingswissenschaftliche Grundlagen
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Sportwissenschaft II (Bewegungswissenschaft)
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst die Erarbeitung naturwissenschaftlicher Grundlagen und problemspezifischer Aspekte im Bereich der Trainingswissenschaft.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> In diesem Modul wird das themenspezifische Basiswissen der Trainingswissenschaft erarbeitet. Die erarbeiteten theoretischen Kenntnisse werden exemplarisch bei der Durchführung eines präventiven, rehabilitativen und fitnessorientierten Trainings in die Praxis umgesetzt.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Grundlagen der Trainingswissenschaft (2 LVS)</li> <li>• Ü: Grundlagen der Trainingswissenschaft (2 LVS)</li> <li>• Ü: Trainingswissenschaft problemspezifisch (2 LVS)</li> <li>• Ü: Konditionstraining (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 60-minütige Klausur zur Vorlesung und Übung Grundlagen der Trainingswissenschaft</li> <li>• 20-minütige Präsentation und 20-minütige Lehrprobe zur Übung Grundlagen der Trainingswissenschaft</li> <li>• 20-minütige Präsentation und 20-minütige Lehrprobe zur Übung Trainingswissenschaft problemspezifisch</li> <li>• Leistungsüberprüfung konditioneller Fähigkeiten</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und  
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
**Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	BM 5
<b>Modulname</b>	Theorie und Praxis des Gesundheitssports
<b>Modulverantwortlich</b>	Sportbeauftragter gemäß § 6 Abs. 5 Institutsordnung
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen des Gesundheitssports. Darüber hinaus erfolgt die Durchführung eines vierwöchigen Praktikums im Bereich des Präventions- und Fitnesssport.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Im Zentrum der gesundheitsbezogenen Ausbildung steht der Erwerb berufsfeldorientierter Handlungs- und Vermittlungskompetenzen. Ergebnisse der Ausbildung sind eine inhaltliche, methodische und organisatorische Befähigung zur Anleitung und Durchführung gesundheitsbezogener Aktivitäten für unterschiedlichste Zielgruppen mit den Zielstellungen des PRF-Sports.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Übung, Praktikum und Exkursion.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ü: Bewegung nach Musik (2 LVS)</li> <li>• Ü: Konditions- und Koordinationstraining (2 LVS)</li> <li>• Ü: Bewegungsspiele (2 LVS)</li> <li>• Ü: Rückengesundheit nach Konföderation der deutschen Rückenschule (KddR) (2 LVS)</li> <li>• Ü: Entspannungstechniken (2 LVS)</li> <li>• Ü: Bewegung im Wasser (2 LVS)</li> <li>• P: Präventions- und Fitnesssport (4 LVS, 4 Wochen)</li> <li>• E: Sommer- oder Wintersportarten (4 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten) über das vierwöchige Praktikum Präventions- und Fitnesssport</li> <li>• Für die letzte Prüfungsleistung der Modulprüfung: bestandene Leistungsanforderungen in der Exkursion (im Sommer: Orientierungslauf, Radfahren, Bootswandern und Triathlon-Wettkampf; im Winter: Ski-Alpin, Snowboard jeweils Technikdemonstration sowie Ski-Langlauf Technikdemonstration und Langlauf-Wettkampf).</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus sechs Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 20-minütige Lehrprobe zu Bewegung nach Musik</li> <li>• 20-minütige Lehrprobe zu Konditions- und Koordinationstraining</li> <li>• 20-minütige Lehrprobe zu Bewegungsspiele</li> </ul>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und  
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**

	<ul style="list-style-type: none"><li>• 20-minütige Lehrprobe zu Rückengesundheit nach KddR</li><li>• 20-minütige Lehrprobe zu Entspannungstechniken</li><li>• 20-minütige Lehrprobe zu Bewegung im Wasser</li></ul> Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	In dem Modul werden 16 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"><li>• Lehrprobe zu Bewegung nach Musik, Gewichtung 1</li><li>• Lehrprobe zu Konditions- und Koordinationstraining, Gewichtung 1</li><li>• Lehrprobe zu Bewegungsspiele, Gewichtung 1</li><li>• Lehrprobe zu Rückengesundheit nach KddR, Gewichtung 1</li><li>• Lehrprobe zu Entspannungstechniken, Gewichtung 1</li><li>• Lehrprobe zu Bewegung im Wasser, Gewichtung 1</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 480 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und  
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
**Schwerpunktmodul**

<b>Modulnummer</b>	SMöko
<b>Modulname</b>	Ökonomische und managementspezifische Grundlagen
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Sportwissenschaft III (Sportsoziologie / Sportökonomie)
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul beinhaltet die Grundlagen der Sportökonomie, des Sportmanagements, des betrieblichen Rechnungswesens sowie der Finanzierung und der Bilanzierung. Darüber hinaus werden den Studierenden auch die Grundlagen des Managements von Non-Profit-Organisationen und des Gesundheitsmanagements vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die betriebswirtschaftliches Handeln in den Bereichen Prävention, Rehabilitation und Fitness zulassen. Dabei stehen neben ökonomischen Grundlagen vor allem die besonderen Anforderungen an das Sportmanagement im Mittelpunkt der Ausbildung, die sich aus den Verknüpfungen zum Gesundheitssystem ergeben. Die Studierenden sollen für die Berufspraxis im Kontext grundlegender betriebswirtschaftlicher Sachverhalte und über konzeptionelles Arbeiten im Schnittstellenbereich Sport und Gesundheit qualifiziert werden.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Einführung Sportmanagement (2 LVS)</li> <li>• V: Einführung Sportökonomie (2 LVS)</li> <li>• S: Sportspezifisches Gesundheitsmanagement (2 LVS)</li> <li>• Ü: Einführung Sportmanagement (2 LVS)</li> <li>• Ü: Betriebliches Rechnungswesen und Kosten-Leistungs-Rechnung (2 LVS)</li> <li>• Ü: Finanzierung und Bilanzierung (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 60-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung Sportmanagement</li> <li>• 60-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung Sportökonomie</li> <li>• 20-minütiges Referat und Seminararbeit (10-15 Seiten) zum Seminar Sportspezifisches Gesundheitsmanagement</li> <li>• 20-minütiges Referat zur Übung Sportmanagement</li> <li>• 60-minütige Klausur zur Übung Betriebliches Rechnungswesen und Kosten-Leistungs-Rechnung</li> <li>• 60-minütige Klausur zur Übung Finanzierung und Bilanzierung</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 120-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls</li> </ul>

---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und  
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	In dem Modul werden 22 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 660 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und  
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
**Schwerpunktmodul**

<b>Modulnummer</b>	SMtec
<b>Modulname</b>	Technologische und gerätetechnische Grundlagen
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Sportwissenschaft II (Bewegungswissenschaft)
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul beinhaltet bewegungswissenschaftliche und gerätespezifische Grundlagen der Sportgerätetechnik. Es werden Grundkenntnisse zur Entwicklung von Sportgeräten, deren Beurteilung und funktionsgerechter Anwendung erworben. Dies geschieht auf der Grundlage theoretischer sowie praxisnaher Vermittlungsformen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung von Kenntnissen über Sportgeräte im Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport. Es werden unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen im Fitnesstraining, im präventiven Training sowie bezüglich der indikationsspezifischen Besonderheiten im Rehabilitationstraining Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Anwendung adäquater Trainingsgeräte vermittelt.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Grundlagen der Sportgerätetechnik (2 LVS)</li> <li>• S: Bewegungswissenschaftliche Messverfahren (2 LVS)</li> <li>• S: Gerätetechnische Aspekte im PR-Sport (2 LVS)</li> <li>• Ü: Gerätetechnische Aspekte im Fitnesssport (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Sportgerätetechnik</li> <li>• 45-minütiges Referat zum Seminar Bewegungswissenschaftliche Messverfahren</li> <li>• 45-minütiges Referat zum Seminar Gerätetechnische Aspekte im PR-Sport</li> <li>• 45-minütiges Referat zur Übung Gerätetechnische Aspekte im Fitnesssport</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und  
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**

<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und  
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
**Ergänzungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	EM 1
<b>Modulname</b>	Sportwissenschaftliche Forschungsprojekte
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Sportmedizin/Sportbiologie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul beinhaltet die Mitarbeit an zwei sportwissenschaftlichen Forschungsprojekten des Instituts für Sportwissenschaft.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Durch die Mitarbeit an Projekten wird insbesondere die Fähigkeit zur Arbeit im Team gefördert. Darüber hinaus sollen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten der Entwicklung, Durchführung und Auswertung projektorientierter Arbeiten und der Präsentation von Konzepten entwickelt und nachgewiesen werden. Die Studierenden sollen zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten und Ergebnisse adressatenorientiert vorstellen können.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Projekt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Projekt 1 (2 LVS)</li> <li>• Projekt 2 (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektarbeit (15-minütige Präsentation und Projektbericht, Umfang ca. 15-20 Seiten) zu Projekt 1</li> <li>• Projektarbeit (15-minütige Präsentation und Projektbericht, Umfang ca. 15-20 Seiten) zu Projekt 2</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektarbeit zu Projekt 1, Gewichtung 1</li> <li>• Projektarbeit zu Projekt 2, Gewichtung 1</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.



**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und  
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
**Ergänzungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	EM 2
<b>Modulname</b>	Schlüsselqualifikation: Präsentation und Gesprächsführung
<b>Modulverantwortlich</b>	Direktor des Instituts für Sportwissenschaft und Professur Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><b>Inhalte:</b> Die Präsentation eigener Arbeiten und der eigenen Person sind ebenso wie das Führen von Gesprächen wichtige Elemente des Berufsalltages. Im Modul werden Grundlagen der Kommunikation vermittelt. Behandelt werden Selbstdarstellungstechniken und ihre Wirkung. Die Übungen zielen darauf, einen zur eigenen Persönlichkeit passenden individuellen Präsentationsstil zu finden. Die Vermittlung der Inhalte umfasst Theorievermittlung, Diskussionen, Einzel- und Gruppenarbeit, Rollenspiele und Übungen mit (z. T. Video-) Feedback.</p> <p><b>Qualifikationsziele:</b> Den Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen vermittelt werden, um sich selbst und die eigene Arbeit angemessen zu präsentieren und zielführend zu argumentieren.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Präsentation und Gesprächsführung (2 LVS)</li> </ul> <p>Das Modul wird als Blockseminar im Videolabor angeboten. Das umfasst eine Startveranstaltung und zwei 2-tägige Blocktermine.</p>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 15-minütige mündliche Präsentation zum Inhalt des Moduls</li> <li>• 60-minütige Klausur zu Präsentation und Gesprächsführung</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsentation zum Inhalt des Moduls, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> <li>• Klausur zu Präsentation und Gesprächsführung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und  
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
**Ergänzungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	EM 3
<b>Modulname</b>	Forschungsmethodische Grundlagen
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Sportwissenschaft III (Sportsoziologie / Sportökonomie)
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Ergänzungsmodul 3 beinhaltet die Erarbeitung forschungsmethodischen Grundlagenwissens im Bereich der Sportwissenschaft. Neben grundlegenden wissenschaftstheoretischen Positionen und forschungsmethodologischen Strömungen werden wesentliche Aspekte zu Untersuchungsplänen, Techniken der Datengewinnung und Verfahren der Datenanalyse ausgewählter Theorie- und Themenfelder der Sportwissenschaft vermittelt. Weiterhin werden grundlegende Statistikenkenntnisse sowie die Anwendung in SPSS vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul soll den Studierenden wissenschaftstheoretische Grundbegriffe und methodische Grundkompetenzen vermitteln, die es gestatten, eigenständig sportwissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und einschlägige theoretische und empirische Arbeiten durchzuführen, zu analysieren und kritisch zu reflektieren bzw. zu beurteilen.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft (2 LVS)</li> <li>• Ü: Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft (2 LVS)</li> <li>• Ü: Statistische Verfahren (SPSS) (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90-minütige Klausur zur Übung Statistische Verfahren (SPSS)</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und  
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
**Vertiefungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	VM 1
<b>Modulname</b>	Spezielle Problemfelder der Pädagogik und Psychologie
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Sportwissenschaft (Sportpädagogik / Sportdidaktik)
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Vertiefungsmodul beinhaltet Lehrveranstaltungen zu speziellen pädagogischen und psychologischen Aspekten des Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssports.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Im Rahmen des Moduls werden vertiefende sportpädagogische und sportpsychologische Kenntnisse vermittelt, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit im PRF notwendig sind. Insbesondere die psychischen Auswirkungen von Krankheits- und Rehabilitationserleben werden in den Veranstaltungen des Moduls besprochen. Darüber hinaus werden den Studierenden Basiskompetenzen bezüglich der Methodik, Didaktik und Kommunikation im Bereich des Sports vermittelt. Das Modul ermöglicht den Erwerb der notwendigen Schlüsselqualifikationen, die für einen erfolgreichen Berufseinstieg im Bereich des Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssports notwendig sind.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Psychologische Prävention (2 LVS)</li> <li>• V: Rehabilitationspsychologie (2 LVS)</li> <li>• S: Spezielle pädagogische Aspekte des PRF (2 LVS)</li> <li>• Ü: Spezielle psychologische Aspekte des PRF (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Modul BM 2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 30-minütiges Referat/Moderation zum Seminar Spezielle pädagogische Aspekte des PRF</li> <li>• 30-minütiges Referat/Moderation zur Übung Spezielle psychologische Aspekte des PRF</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 120-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und  
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
**Vertiefungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	VM 2
<b>Modulname</b>	Sporttherapie in der Rehabilitation
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Sportmedizin/Sportbiologie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Vertiefungsmodul 2 beinhaltet Lehrveranstaltungen zu speziellen Theoriefeldern der Sport- und Bewegungstherapie, insbesondere aus den Bereichen der Inneren Erkrankungen sowie orthopädisch/traumatologische Krankheitsbilder.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Es sollen vertiefte Kenntnisse zu sport- und bewegungstherapeutischen Maßnahmen bei inneren sowie orthopädischen/traumatologischen Erkrankungen erworben werden. Diese werden sowohl theoretisch als auch praktisch erarbeitet. Davon ausgehend werden Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine indikationsspezifische Trainingstherapie entsprechend des Verlaufes der Rehabilitationsphasen in Theorie und Praxis vermittelt.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Grundlagen der Sporttherapie (2 LVS)</li> <li>• V: Grundlagen der Physiotherapie und Ernährung (2 LVS)</li> <li>• Ü: Sporttherapie bei Inneren Erkrankungen I (2 LVS)</li> <li>• Ü: Sporttherapie bei Inneren Erkrankungen II (2 LVS)</li> <li>• Ü: Sporttherapie bei orthopädischen und traumatologischen Krankheitsbildern (2 LVS)</li> <li>• Ü: Sporttherapeutische Funktionsdiagnostik (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Modul BM 3 Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 20-minütige mündliche Präsentation in der Übung Sporttherapie bei Inneren Erkrankungen I</li> <li>• 20-minütige mündliche Präsentation in der Übung Sporttherapie bei Inneren Erkrankungen II</li> <li>• 20-minütige mündliche Präsentation in der Übung Sporttherapie bei orthopädischen und traumatologischen Krankheitsbildern</li> <li>• Nachweis von 8-14 Übungsaufgaben zur Übung Sporttherapeutische Funktionsdiagnostik. Der Nachweis ist erbracht, wenn jede Aufgabe mit mindestens ausreichend bewertet worden ist.</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 180-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und  
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**

<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 600 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und  
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
**Vertiefendes Schwerpunktmodul**

<b>Modulnummer</b>	VSMöko
<b>Modulname</b>	Vertiefende Lehrveranstaltungen Ökonomie und Management
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Sportwissenschaft III (Sportsoziologie / Sportökonomie)
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Dieses Modul umfasst Lehrveranstaltungen zu den Bereichen der Existenzgründung und des Sportmarketing.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden vertieftes Wissen im Rahmen des sportspezifischen Managements zu vermitteln. Das Modul ermöglicht somit den Erwerb der notwendigen Schlüsselqualifikationen, die zu einem erfolgreichen Berufseinstieg in den Bereichen des Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssports befähigen.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ü: Sport-Marketing (2 LVS)</li> <li>• Ü: Existenzgründung (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Schwerpunktmodul SMöko Ökonomische und managementspezifische Grundlagen
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90-minütige Klausur zur Übung Sport-Marketing</li> <li>• 20-minütiges Referat zur Übung Existenzgründung</li> <li>• Hausarbeit (ca. 10 Seiten) zur Übung Existenzgründung</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur zur Übung Sport-Marketing, Gewichtung 2</li> <li>• Referat zur Übung Existenzgründung, Gewichtung 1</li> <li>• Hausarbeit zur Übung Existenzgründung, Gewichtung 1</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester

---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und  
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
**Vertiefendes Schwerpunktmodul**

<b>Modulnummer</b>	VSMtec
<b>Modulname</b>	Vertiefende Lehrveranstaltungen Sportgeräte und -technologie
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Sportwissenschaft II (Bewegungswissenschaft)
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Dieses Modul umfasst Lehrveranstaltungen zu ausgewählten bewegungswissenschaftlichen Aspekten der Sportgerätetechnik in den Bereichen der Orthetik und Prothetik.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden vertiefte bewegungswissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten in indikationsspezifischen Bereichen des Präventions- und Rehabilitationssports zu vermitteln.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Möglichkeiten und Grenzen des Bewegungsapparates (2 LVS)</li> <li>• S: Prothetik und Orthopädietechnik (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Schwerpunktmodul SMtec Technologische und gerätetechnische Grundlagen
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90-minütige Klausur zu Möglichkeiten und Grenzen des Bewegungsapparates</li> <li>• 90-minütige Klausur zu Prothetik und Orthopädietechnik</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur zu Möglichkeiten und Grenzen des Bewegungsapparates, Gewichtung 1</li> <li>• Klausur zu Prothetik und Orthopädietechnik, Gewichtung 1</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und  
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
**Modul Bachelor-Arbeit**

<b>Modulnummer</b>	MBA
<b>Modulname</b>	Bachelor-Arbeit
<b>Modulverantwortlich</b>	Alle Professuren des Instituts für Sportwissenschaft
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Im Rahmen dieses Moduls wird die Bachelorarbeit erstellt. Das Thema der Arbeit soll in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport stehen und mit dem wissenschaftlichen Betreuer abgesprochen werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Der Student soll zeigen, dass er in der Lage ist, eine definierte sportwissenschaftliche Problemstellung aus dem Problembereich Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• P: Praktikum (4 LVS, 5 Wochen)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzungsmodul EM 3 Forschungsmethodische Grundlagen</li> <li>• Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze</li> <li>• Nachweis eines Kurses „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ einer anerkannten Ausbildungsorganisation</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Praktikumsbericht (Protokoll der praktischen Leistungen; Umfang: ca. 10 Seiten)</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bachelorarbeit (Umfang: ca. 60 Seiten, Bearbeitungszeit: 18 Wochen)</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.



**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport  
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 15. Dezember 2008**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

**Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 27 Hochschulgrad

**Teil 3: Schlussbestimmungen**

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit.

### § 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

### § 3 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung sollte innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung festgesetzten Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert.

### § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
  1. in den Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
  2. die Bachelorprüfung im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang nicht „endgültig nicht bestanden“ hat und
  3. die im Einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat, die in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegt sind.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
  2. Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
  2. die Unterlagen unvollständig sind,
  3. der Prüfling im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

(7) Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt.

## **§ 5**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen in anderer Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In geeigneten Fällen kann die Prüfungssprache Englisch sein. Regelungen dazu sind in den Modulbeschreibungen getroffen. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

## **§ 6**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

## **§ 7**

### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Es darf in einer Modulprüfung nicht den überwiegenden Teil der Prüfungsleistungen ausmachen. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab ist von den Prüfern festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage und die Notenskala sind auf dem Fragebogen anzugeben. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht überschreiten und die Höchstdauer von fünf Stunden nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

**§ 8****Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang der alternativen Prüfungsleistung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

**§ 9****Projektarbeiten**

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt, wobei eine mündliche Präsentation mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern soll.

**§ 10****Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |                                                                                    |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 - sehr gut          | (eine hervorragende Leistung),                                                     |
| 2 - gut               | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),    |
| 3 - befriedigend      | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht),              |
| 4 - ausreichend       | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),             |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

- |                                                       |                      |
|-------------------------------------------------------|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut,               |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1                         | = nicht ausreichend. |

- (3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.
- (5) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten*
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10

\* Die Festlegung der zu berücksichtigenden Kohorte der erfolgreichen Studierenden trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Werden benotete Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von benoteten Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 11

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(8) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 12

#### **Freiversuch**

(1) Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf des im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitpunktes abgelegt werden.

(2) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung gilt diese Prüfung auf Antrag des Kandidaten als nicht unternommen. Im Fall einer bestandenen Prüfung kann die Prüfungsleistung auf Antrag des Kandidaten zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

### § 13

#### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Sind in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum endgültigen Nichtbestehen der Modulprüfung.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

#### **§ 14**

##### **Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen in dem Umfang wiederholt werden, dass ein Bestehen der Modulprüfung möglich ist. Unabhängig davon, sind Prüfungsleistungen, die in der Modulbeschreibung mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit Abschluss der letzten Prüfungsleistung der jeweiligen Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Der Prüfling hat dafür umgehend einen begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

#### **§ 15**

##### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden soll. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss anrechnen.

(3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### **§ 16**

##### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
1. die Organisation der Prüfungen,
  2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
  3. die Aufstellung der Listen der Prüfer und der Beisitzer,
  4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit,
  5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung des Workload, der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Widerspruchsbehörde.

## **§ 17**

### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern werden Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und der mündlichen Prüfungsleistung (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

## **§ 18**

### **Zweck der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

## **§ 19**

### **Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.

- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung termingemäß abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 20

### Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten und die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote (deutsche Note und ECTS-Note) und die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement (DS) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses erhalten.
- (6) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

## § 21

### Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 22

### Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.



**§ 23****Zuständigkeiten**

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

**Teil 2****Fachspezifische Bestimmungen****§ 24****Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Vertiefungs-, Ergänzungs-, Schwerpunkt- und Vertiefenden Schwerpunktmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Modulprüfungen werden dafür Leistungspunkte vergeben.

**§ 25****Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

**1. Basismodule:**

BM 1 Theorie und Praxis der Sportarten, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8

BM 2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen, 18 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 18

BM 3 Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen, 16 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 16

BM 4 Trainingswissenschaftliche Grundlagen, 14 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 14

BM 5 Theorie und Praxis des Gesundheitssports, 16 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

**2. Schwerpunktmodule:**

Aus den nachfolgend genannten Schwerpunktmodulen ist ein Modul (Profillinie) auszuwählen:

Profillinie Ökonomie/Management:

SMöko Ökonomische und managementspezifische Grundlagen, 22 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 22

Profillinie Technologie:

SMtec Technologische und gerätetechnische Grundlagen, 18 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 18

**3. Ergänzungsmodule:**

EM 1 Sportwissenschaftliche Forschungsprojekte, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12

EM 2 Schlüsselqualifikation: Präsentation und Gesprächsführung, 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4

EM 3 Forschungsmethodische Grundlagen, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

**4. Vertiefungsmodule:**

VM 1 Spezielle Problemfelder der Pädagogik und Psychologie, 14 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 14

VM 2 Sporttherapie in der Rehabilitation, 20 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 20

**5. Vertiefende Schwerpunktmodule:**

Aus nachfolgend genannten Vertiefenden Schwerpunktmodulen ist dasjenige zu belegen, dass der unter 2. gewählten Profillinie zugeordnet ist:

Profillinie Ökonomie/Management:

VSMöko Vertiefende Lehrveranstaltungen Ökonomie und Management, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8

Profillinie Technologie:

VSMtec Vertiefende Lehrveranstaltungen Sportgeräte und -technologie, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 12

6. Modul Bachelor-Arbeit:  
MBA Modul Bachelor-Arbeit, 18 LP, Gewichtung 12

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen festgelegt.

### **§ 26**

#### **Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 18 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

### **§ 27**

#### **Hochschulgrad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

### **Teil 3**

#### **Schlussbestimmungen**

### **§ 28**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2008/2009 Immatrikulierten.  
Für die vor dem Wintersemester 2008/2009 im Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport immatrikulierten Studierenden gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 21. November 2005 fort.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 14. Oktober 2008 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Dezember 2008.

Chemnitz, den 15. Dezember 2008

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes